

2955/J XX.GP

der Abgeordneten Ing.Meischerberger, Mag.Trattner und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Satellitensender TW 1

Das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz hat eine Reihe von Grundsätzen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Satellitenfernsehen aufgestellt:

-Gemäß § 3 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz bedarf die Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk einer Bewilligung durch die Regionalradio - und Kabelrundfunkbehörde.

-Gemäß § 5 Abs 1 Kabel - und Satelliten-Rundfunkgesetz müssen die Kabel-oder Satellitenrundfunkveranstalter österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein. Angehörige von Vertragsparteien des EWR sind österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR sind solchen mit Sitz im Inland gleichzusetzen.

-Gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sind juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Ausland und der Österreichische Rundfunk(ORF) als Kabel-oder Satellitenrundfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar ausgeschlossen.

-Gemäß § 7 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sind Anträge auf Zulassung für Satelliten-Rundfunk bei der Kabel- und Rundfunkbehörde einzubringen.

-Gemäß § 8 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz haben Anträge das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz nachzuweisen und glaubhaft zu machen, daß die Grundsätze von § 14 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz erfüllt werden.

-Gemäß § 9 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz ist die Zulassung zu erteilen, wenn die im § 8 Abs 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Der Satellitensender TW 1 (Tourismus- und Wetterkanal) ist eine Gesellschaft, an der die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft ORF mit 50% beteiligt ist und der am 26.10.1997 seinen Probetrieb aufnimmt. Bis zum 1.12. 1997 gibt es ein zweistündiges Wetter- und Tourismusprogramm, danach soll TW 1 rund um die Uhr sein Programm senden. Das Sendeschema des Tourismus - und Wetterkanal TW 1 soll sich in drei Programmsektoren gliedern, wobei die Schwerpunkte auf Wetter-News aus Österreich und dem benachbarten Ausland liegen sollen. Als Programmverantwortlicher und Co-Geschäftsführer ist bereits der Salzburger ORF-Landesintendant Friedrich Urban installiert worden . Derzeit sollen bereits intensive Verhandlungen mit österreichischen Kabel-TV-Netzbetreibern laufen, um dieses Programm für Kabel-Haushalte empfangbar zu machen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende schriftliche

Anfrage

1) Hat der Satellitensender TW 1 bereits gemäß § 3 Abs 1 i.V.m. § 7 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz um eine Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter in Österreich angesucht.

2) Wenn nein bis wann wird der Satellitensender 3sat um eine diesbezügliche Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter ansuchen ?

- 3) Wie beurteilen Sie gemäß § 5 Abs 1 und 2 Kabel - und Satellitenrundfunkgesetz die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Satellitensenders TW 1 sat insgesamt ?
- 4) Handelt es sich beim Satellitensender TW 1 um einen Rundfunkveranstalter, der seinen Sitz in Österreich bzw in einem Staat hat, der Vertragspartner des EWR ist ?
- 5) Handelt es sich beim Mitgesellschafter ORF des Satellitensenders TW 1 um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz unmittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen ist ?
- 6) Handelt es sich beim Mitgesellschafter ORF des Satellitensenders 3sat um eine juristische Personen des Öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs 2 Kabel - und Satellitenrundfunkgesetz mittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen sind ?
- 7) Wird ein Antrag des Satellitensenders TW 1 nach dem gegenwärtigen Wissensstand des Bundeskanzleramtes die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz erfüllen ?
- 8) Wird dem Satellitensenders TW 1 nach dem gegenwärtigen Wissensstandes des Bundeskanzleramtes gemäß § 9 Abs 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz eine Genehmigung erteilt ?